

S U B - V E R T R A G

ÜBER VERKEHRSFLÄCHENREINIGUNG

abgeschlossen zwischen:

(in der Folge kurz „*Auftraggeber*“ genannt) einerseits und

(in der Folge kurz „*Auftragnehmer*“ genannt) andererseits;
gemeinsam auch die „*Vertragsparteien*“.

, am

Geschäftsgrundlagen

- 1.1. Der Auftragnehmer übernimmt die abschließende Reinigung und Betreuung von Verkehrsflächen für die Wintersaison. Der Auftragnehmer ist selbständiger Unternehmer und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung, die ihn zur Vornahme der hier vertraglichen Leistungen berechtigt, und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (Ausnahme: „Kleinunternehmer“ iSd UStG).
- 1.2. Eine Kopie der Gewerbeberechtigung und die Mitteilung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamts, aus welchem die Umsatzsteueridentifikationsnummer hervorgeht, sind als Anlagen ./.1 und ./.2 diesem Werkvertrag angeschlossen.
- 1.3. Der Auftragnehmer verfügt weiters über eine bei einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die seine nach diesem Werkvertrag erbrachten Dienstleistungen abdeckt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und für eine ausreichende Deckungssumme pro Schadensfall Sorge zu tragen. Eine Kopie der Versicherungspolize ist diesem Werkvertrag als Anlage ./.3 angeschlossen. Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit den Nachweis für den aufrechten Versicherungsschutz zu erbringen.
- 1.4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Arbeiter bei einem österreichischen Sozialversicherungsträger angemeldet sind. Des Weiteren werden vom Auftragnehmer alle Vorschriften und Gesetze (insb. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz etc.) eingehalten. Anmeldebestätigungen der Krankenkasse werden in Kopie zu jeder Rechnung unaufgefordert beigelegt (WEBEKU). Der Auftragnehmer hat weiters eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse vorzulegen, soweit der Auftragnehmer nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt wird.

Soweit der Auftragnehmer Ausländer beschäftigt, ist der Auftragnehmer weiters zur Vorlage der Meldung gemäß § 26 Abs 5 AuslBG vor Auftragsausführung verpflichtet.
- 1.5. Der Auftragnehmer übernimmt zumindest einen Teil eines Auftrags an den Auftraggeber und führt diesen als Erfüllungsgehilfe für den Auftraggeber aus. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus nicht berechtigt, für den Auftraggeber Vertretungshandlungen zu setzen.
- 1.6. Der Auftragnehmer bestätigt seine wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber und hat hierzu Nachweise vorgelegt (bspw. aber nicht ausschließlich: Bilanz mit anderen Einkünften als jenen des Auftraggebers, bezahlte Ausgangsrechnungen, weitere Vertragsverhältnisse mit Dritten, Nebenbeschäftigung zumindest halbtags etc).

1. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Auftraggeber überträgt und der Auftragnehmer übernimmt als Subunternehmer die Winterbetreuung, Kontrolle und Reinigung von Verkehrsflächen gemäß der angeschlossenen Objekt- und Routenliste. Die Objekt- und Routenliste ist als Anlage ./4 diesem Werkvertrag angeschlossen bzw. ergibt sich diese aus Punkt 3.1. dieses Vertrages. Dem Auftragnehmer wird die Pflicht zur Schneeräumung sowie zur Streuung bei Glatteis zur Gänze übertragen.
- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, worunter insb. die Verpflichtungen nach § 1319a ABGB, § 93 Straßenverkehrsordnung (jedoch insb. mit Ausnahme von Abs 2), Winterdienstverordnung 2003 sowie das Wiener Reinhaltegesetz zu berücksichtigen sind, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Auftragnehmer wird sich über allfällige Änderungen der Rechtslage hinsichtlich der ihn im Rahmen der Dienstleistungserbringung treffenden Pflichten auf dem Laufenden halten.
- 2.3. Der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag wie er dem Auftraggeber erteilt wurde. Die Winterbetreuung, Kontrolle und Reinigung erfolgen nach den in der Anlage ./5 beschriebenen Qualitätsstandards. Die Objekt- und Routenliste sowie die beschriebenen Qualitätsstandard definieren den Leistungsumfang des Auftragnehmers.
- 2.4. Sollten keine eigenen Qualitätsstandards beschrieben werden, schuldet der Auftragnehmer eine Leistungsqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Punkt 2.2.).

Die Leistungserbringung hat bei nächtlichem Schneefall oder Glatteis bereits während den Nachtstunden zu erfolgen und wird bei anhaltendem Schneefall oder Glatteis im Zuge weiterer Einsätze bei Bedarf fortgesetzt. Bei Einsetzen von Niederschlägen tagsüber erfolgt der Einsatzbeginn mit Liegenbleiben des Schnees oder Auftreten von Glatteis, sobald eine Betreuung notwendig ist. Gehsteige und Gehwege inkl. Stiegenanlagen sind grundsätzlich in ihrer gesamten Breite zu betreuen. Sollte ein Gehsteig oder Gehweg fehlen, wird ein Streifen in einer Breite von 1 m betreut. Die Betreuung umfasst auch die Streuung und das Einkehren des Streugutes am Ende der Saison. Dem Auftragnehmer wird die Pflicht zur Schneeräumung sowie zur Streuung bei Glatteis iSd § 93 StVO und der dazu erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen zur Gänze übertragen.

2. Werklohn

- 3.1. Für die ordnungsgemäß erbrachten Dienstleistungen laut diesem Werkvertrag erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Pauschalwerklohn, der wie folgt vereinbart ist:

Pauschalwerklohn (netto)

- | | |
|-----------|-----------|
| a. Routen | f. Routen |
| b. Routen | g. Routen |
| c. Routen | h. Routen |
| d. Routen | i. Routen |
| e. Routen | j. Routen |

Gesamtwerklohn (netto):

- 3.2. Der Gesamtwerklohn gemäß Punkt 3.1. ist die Summe der Pauschalwerklohne für die Betreuung der einzelnen zu a. folgenden genannten Liegenschaften.
- 3.3. Sollte eine der Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund sofort beenden, steht dem Auftragnehmer nur ein aliquot nach Tagen berechneter Lohn zu.
- 3.4. Sollte ein Kunde des Auftraggebers das Vertragsverhältnis hinsichtlich einzelner Liegenschaften beenden, kommt es auch zu einer (Teil-)Beendigung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich dieser Liegenschaft (vgl. dazu Punkt 4.4.). Dementsprechend reduziert sich der vereinbarte Werklohn ebenfalls aliquot. Die Aliquotierung erfolgt sowohl in Bezug auf die Anzahl der Tage als auch hinsichtlich der Anzahl der Objekte.
- 3.5. Der vereinbarte Werklohn wird wie folgt zur Zahlung fällig:
- a) 15% per 15. November des laufenden Jahres
 - b) 25% per 01. Januar des folgenden Jahres
 - c) 30% per 15. Februar des folgenden Jahres
 - d) 30% per 30. April des folgenden Jahres

- 3.6. Voraussetzung für die Fälligkeit im Sinne des vorgenannten Punkts 3.5. ist, dass der Auftragnehmer eine den umsatzsteuerrechtlichen Erfordernissen entsprechende Teilrechnung gelegt hat. Sollte der Auftragnehmer die Voraussetzungen zum Entfall der Haftung des Auftraggebers nach Abs 3 des § 67a ff ASVG bzw § 82a EStG im Fälligkeitszeitpunkt nicht erfüllen (Eintragung in die HFU-Liste oder Unbedenklichkeitsbescheinigung), ist der Auftraggeber berechtigt, einen Haftungsbetrag vom zu leistenden Werklohn einzubehalten. Derzeit beträgt der Haftungsbetrag 25 % des zu leistenden Werklohns (20 % Sozialversicherungsbeiträge und 5 % Lohnabgaben). Der Auftraggeber kann den Haftungsbeitrag an das Dienstleistungszentrum (DLZ) der Wiener Gebietskrankenkasse überweisen.

3. Vertragsdauer und -beendigung

- 4.1. Der Vertrag wird für die Wintersaison 20.../20... geschlossen. Die Wintersaison erstreckt sich vom 01. November des laufenden bis zum 30. April des folgenden Jahres. Die Wintersaison ist zugleich der Leistungszeitraum. Ein ordentliches Kündigungsrecht des befristeten Vertrages besteht nicht.
- 4.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Vorliegen wichtiger Gründe und hat schriftlich zu erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:
- a) Wegfall einer der in Punkt 1. genannten Geschäftsgrundlagen,
 - b) Fehlende oder grob mangelhafte Leistungserbringung,
 - c) Nichtvorlage von Einsatzlisten trotz Nachfristsetzung,
 - d) Weitergabe des Auftrags ohne Zustimmung des Auftraggebers.

Eine grob mangelhafte Leistungserbringung führt zur Unzumutbarkeit einer weiteren Leistungserbringung und somit zum außerordentlichen Kündigungsrecht ohne weitere Vertragserfüllungsmöglichkeit, da die - grob mangelhafte - Verkehrsflächenreinigung insbesondere in den Wintermonaten eine hohe Schadensgeneigtheit aufweist und bereits eine einmalige grob mangelhafte Leistungserbringung zum Vertrauensverlust führt. Unter grober Mangelhaftigkeit ist eine Leistungsqualität zu verstehen, die einen Schadenseintritt auf unzureichend betreuten Verkehrsflächen geradezu vorhersehbar macht.

- 4.3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR (im Zweifel EUR 1.000,-) pro Liegenschaft zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervor unberührt.
- 4.4. Eine Einschränkung des Leistungsumfangs ist von Seiten des Auftraggebers jederzeit in Form einer sofortigen Teilbeendigung aus wichtigem Grund insofern möglich, wenn ihm selbst für einzelne Objekte die Betreuung entzogen wird. Die Einschränkung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen, wobei dies jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

4. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen sowie Schlüssel zu den Liegenschaften. Im Falle des Verlusts eines Schlüssels hat der Auftragnehmer einen pauschalierten Ersatz iHv EUR (im Zweifel EUR 500,--) pro Schlüssel zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt vom Auftraggeber übernommene Aufträge weiterzugeben. Die Weitergabe des Auftrags stellt einen besonderen Beendigungsgrund dar, der zur sofortigen außerordentlichen Vertragsauflösung durch den Auftraggeber berechtigt. Die Weitergabe ist jedoch mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen, wobei dies jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.
- 5.3. Für allfällige Gesetzesverstöße ist der Auftragnehmer nach den einschlägigen verwaltungsstraf- und/oder strafrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und haftbar. Er hat den Auftraggeber auch schad- und klaglos zu halten (z.B. Ersatz der Verwaltungsstrafe), wenn nach den Verwaltungsstrafbestimmungen zwar nur der Auftraggeber nach außen strafbar ist, die Verantwortlichkeit der Einhaltung der übertretenen Normen aber vertraglich in die Verantwortung des Auftragnehmers fällt. Bei Gesetzesverstößen verpflichtet sich der Auftragnehmer, über Anfrage des Auftraggebers die in seinem Unternehmen verantwortliche Person unverzüglich namhaft zu machen und alle relevanten Unterlagen binnen 3 Tagen nach Aufforderung zu übergeben. Für die aus der Nicht-Nennung und -Herausgabe entstehende Schäden haftet der Auftragnehmer.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht weisungsgebunden. Er hat nur in sachlicher Hinsicht solche Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen, die für die ordnungsgemäße Kundenbeziehung und Geschäftsabwicklung gegenüber dem Kunden des Auftraggebers erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist lediglich verpflichtet, dem Auftraggeber vollständig ausgefüllte Einsatzlisten gemäß dem Muster (Anlage ./6) zum Nachweis der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen binnen 3 Tagen ab erfolgtem Einsatz vorzulegen.
- 5.5. Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Vorlage von Einsatzlisten nicht binnen 3 Tagen nachkommen, hat der Auftraggeber ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR (im Zweifel EUR 50,--) pro nicht vorgelegter Einsatzliste zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 5.6. Sollte die Leistungserbringung nicht zeitgerecht begonnen und innerhalb eines Räumungsintervalls von 3-4 Stunden abgeschlossen sein, hat der Auftragnehmer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR (im Zweifel EUR 100,--) pro Liegenschaft zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

5. Betriebsmittel, Fahrzeuge und Streumittel

- 6.1. Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit ausschließlich mit eigenen Betriebsmitteln und eigener Geschäftsausstattung aus. Die Kosten seines Geschäftsbetriebes, wie etwa Kosten für Personal, Fahrzeuge, Betriebsmitteln und Streumitteln bestreitet der Auftragnehmer aus Eigenem.
- 6.2. Vor Saisonbeginn werden die Fahrzeuge des Auftragnehmers vom Auftraggeber auf deren Tauglichkeit überprüft. Der Auftragnehmer hat die Zulassungsscheine der Fahrzeuge vorzuzeigen. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt, bestimmte Fahrzeuge des Auftragnehmers für die Durchführung der Dienstleistungen abzulehnen, wenn nach seinem Dafürhalten die entsprechende Eignung nicht gegeben ist. Sollten diese ungeeigneten Fahrzeuge dennoch eingesetzt werden, ist der Auftraggeber berechtigt eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR (im Zweifel EUR 500,--) für jeden Einsatz mit dem nicht geeigneten Fahrzeug zu verrechnen.
- 6.3. Während des Einsatzes für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer auf seinen jeweiligen Fahrzeugen Firmenaufschriften anzubringen, wenn der Auftraggeber solche zur Verfügung stellt. Andere Werbe- und Firmenaufschriften darf der Auftragnehmer in diesem Fall während des Einsatzes für den Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftraggebers verwenden. Die Zustimmung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen, wobei dies jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

Im Falle des Zuwiderhandelns hat der Auftragnehmer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR (im Zweifel EUR 200,--) pro Fahrzeug und Fahrt zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervor unberührt.

6. Wettbewerbsverhältnis und Objektschutz

- 7.1. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich frei, für andere Unternehmen wie den Auftraggeber oder für andere Kunden tätig zu werden. Der Auftragnehmer kann auch während des Vertragsverhältnisses Kooperationen mit anderen Unternehmen im selben Geschäftszweig wie der Auftraggeber eingehen. Der Auftragnehmer hat lediglich zu gewährleisten, dass er über ausreichende Arbeitnehmer- und Arbeitskapazitäten verfügt, um sicherzustellen, dass er den vom Auftraggeber übernommenen Leistungsumfang auch erfüllen kann.
- 7.2. Dem Auftragnehmer ist es während aufrechten Werkvertrags mit dem Auftraggeber allerdings untersagt, hinsichtlich der in der Objekt- und Routenliste genannten Liegenschaften die von diesem Werkvertrag umfassten Dienstleistungen selbst oder durch Dritte anzubieten oder die vertraglichen Leistungen im eigenen oder fremden Namen zu übernehmen oder diese Liegenschaften zur Betreuung durch Mitbewerber des Auftraggebers abzuwerben.
- 7.3. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung hat er dem Auftraggeber eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe iHv EUR (im Zweifel EUR 5.000,-) pro Liegenschaft zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervor unberührt.

7. Aufrechnung und Abtretung

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt mit allfälligen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen, wozu auch Vertragsstrafen nach dieser Vereinbarung zu zählen sind.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.

8. Allgemeines

- 9.1. Auf diesen Werkvertrag sowie das zwischen den Vertragsparteien bestehende Rechtsverhältnis kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, zur Anwendung.
- 9.2. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem Werkvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der Erfüllungsort sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist Wien.
- 9.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesem Werkvertrag unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Werkvertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Intentionen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- 9.4. Neben diesem Vertrag bestehen sohin keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden oder -vereinbarungen. Allfällige Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit durch eine von beiden Vertragsparteien unterfertigte Urkunde. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftlichkeitserfordernisses.
- 9.5. Dieser Werkvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer je eine Vertragsausfertigung zusteht.

9. Anlagen

10.1. Die diesem Werkvertrag als Anlagen ./1 bis ./6 angeschlossenen Urkunden bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages.

Anlage ./1 - Kopie der Gewerbeberechtigung

Anlage ./2 - Mitteilung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamts / Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer

Anlage ./3 - Kopie der Versicherungspolizze

Anlage ./4 - Objekt- und Routenliste

Anlage ./5 - Qualitätsstandards

Anlage ./6 - Muster Einsatzliste

, am

, am

.....

(Auftragnehmer)

.....

(Auftraggeber)